

RS Vwgh 1986/1/20 85/02/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1986

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §8 Abs4

Rechtssatz

Für das Tatbild des § 8 Abs 4 StVO ist es nicht erforderlich, in welchem Ausmaß ein Gehsteig vorschriftswidrig genutzt wird, weshalb dieser Tatbestand unabhängig davon, mit wie vielen Rädern ein Kfz am Gehsteig abgestellt ist, verwirklicht wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985020192.X02

Im RIS seit

02.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at